

## **Antwort**

### **der Landesregierung**

auf die Kleine Anfrage 959  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
CDU-Fraktion  
Drucksache 5/2345

### **Soziale Trainingskurse gegen Jugendgewalt – Durchführung ambulanter Maßnahmen in Jugendstrafverfahren**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 959 vom 18.11.2010:

Richter verhängen regelmäßig in Jugendstrafverfahren gegen gewaltbereite Jugendliche beziehungsweise Heranwachsende sogenannte Soziale Trainingskurse zur Gewaltvermeidung als Weisung gemäß § 10 Absatz 1, Nummer 6 JGG. Diese Trainingskurse sind eine ambulante jugendgerichtliche Maßnahme, um der Gewaltbereitschaft frühzeitig entgegenzuwirken.

Die sozialen Trainingskurse sind ein sinnvoller Baustein, um dem Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden zu einem gewaltfreien Leben zu verhelfen. Sie dienen einer problem- und handlungsorientierten Aufarbeitung der zu Straftaten führenden Schwierigkeiten. Sie sollen Lösungsmöglichkeiten unter anderem durch die Förderung von Verantwortlichkeit und Konfliktfähigkeit bieten.

Die Erfahrung zeigt, dass es in diesem Zusammenhang insbesondere wichtig ist, dass nach der richterlichen Weisung zeitnah mit dem Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden gearbeitet wird. Handlungsbedarfe auf diesem Gebiet müssen daher frühzeitig erkannt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2008 bis 2010 Soziale Trainingskurse zur Gewaltvermeidung als jugendgerichtliche Maßnahme durch den Jugendrichter verhängt?
2. Wie viele Kursplätze stehen beziehungsweise standen seit 2008 für Jugendliche zur Durchführung dieses Trainings zur Verfügung und wie viele Plätze waren hiervon belegt?
3. Auf wie viele Kurse pro Jahr verteilen sich seit 2008 diese Kursplätze?
4. Wie hat sich die durchschnittliche Wartezeit zur Durchführung der Anti-Gewalt-Kurse seit 2008 entwickelt?
5. Welche Angebote stehen für die Durchführung der Gewalt vermeidenden sozialen Trainingskurse zur Verfügung?
6. Von welchen Organisationen werden diese sozialen Trainingskurse angeboten?
7. Wie werden diese Plätze finanziert?

8. Wie ist ein solches Gewaltvermeidungs-Training inhaltlich konzipiert?
9. Wie lange dauert ein Kurs im Durchschnitt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie oft wurden in den Jahren 2008 bis 2010 Soziale Trainingskurse zur Gewaltvermeidung als jugendgerichtliche Maßnahme durch den Jugendrichter verhängt?

Zu Frage 1:

Die Daten aus der Strafverfolgungsstatistik (Anlage 1) zeigen die Zahlen der Weisungen nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) innerhalb der Erziehungsmaßregeln in den Jahren 2000 bis 2009. Für das Jahr 2010 liegen noch keine Zahlen vor. Bei dieser Statistik zu § 10 JGG sind alle Weisungen (z.B. Arbeitsweisung, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) enthalten. Die einzelnen Weisungen werden weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang (z.B. Stundenzahl der Arbeitsweisung) statistisch erhoben. Deshalb liegen der Landesregierung keine Angaben zu der Zahl der gerichtlich verhängten sozialen Trainingskurse vor.

Frage 2:

Wie viele Kursplätze stehen beziehungsweise standen seit 2008 für Jugendliche zur Durchführung dieses Trainings zur Verfügung und wie viele Plätze waren hiervon belegt?

Frage 3:

Auf wie viele Kurse pro Jahr verteilen sich seit 2008 diese Kursplätze?

Frage 4:

Wie hat sich die durchschnittliche Wartezeit zur Durchführung der Anti-Gewalt-Kurse seit 2008 entwickelt?

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die Anzahl der Kurse, die Plätze in den Kursen und die Wartezeit werden statistisch nicht erfasst. Deshalb liegen der Landesregierung keine Angaben dazu vor.

Frage 5:

Welche Angebote stehen für die Durchführung der Gewalt vermeidenden sozialen Trainingskurse zur Verfügung?

Zu Frage 5:

Gewalt vermeidende soziale Trainingskurse und Angebote mit einer ähnlich gelagerten Zielstellung werden auch im Bereich der Jugendhilfe – wenn die im SGB VIII vorgesehenen Leistungsvoraussetzungen für Hilfe zur Erziehung vorliegen – i.d.R. als soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - organisiert. Häufig geht nach den Erfahrungen der Praxis diese Leistung der Jugendhilfe einher mit einer jugendgerichtlichen Weisung.

Die Jugendhilfestatistik weist folgende Fallzahlen für soziale Gruppenarbeit aus:

- Im Jahr 2009 wurde in 127 Fällen soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII geleistet, darunter 33 Fälle von 9- bis 12-Jährigen, 37 Fälle von 12- bis 15-Jährigen, 24 Fälle von 15- bis 18-Jährigen und in 20 Fällen die Altersgruppe 18 und älter betreffend.
- Im Jahr 2008 wurden insgesamt nur 71 Hilfen im Rahmen der sozialen Gruppenarbeit geleistet.

Frage 6:

Von welchen Organisationen werden diese sozialen Trainingskurse angeboten?

Zu Frage 6:

Im Bereich der Jugendhilfe werden die sozialen Trainingskurse bzw. die Angebote der sozialen Gruppenarbeit von freien Trägern angeboten. Die Maßnahmen werden z. T. mit regionalem Bezug organisiert (z. B. für den Landkreis Havelland durch den Träger Horizont e.V.), teilweise jedoch auch einrichtungsbezogen (z. B. von der Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher als Antigewalttrainings in mehreren Einrichtungen). Sie umfassen immer auch Kinder und Jugendliche, die gewaltbereit oder kriminalitätsgefährdet sind ohne straffällig geworden zu sein.

Frage 7:

Wie werden diese Plätze finanziert?

Zu Frage 7:

Im Bereich der Jugendhilfe werden die Angebote nach § 29 SGB VIII durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) finanziert, wenn ein erzieherischer Bedarf im Einzelfall gegeben ist. Eine jugendrichterliche Weisung nach § 10 JGG erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Empfehlung der Jugendgerichtshilfe. Im Rahmen einer derartigen Empfehlung wird auch geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung vorliegen. Eine eigenständige Finanzierung dieser Maßnahmen aus Mitteln der Justiz erfolgt nicht.

Frage 8:

Wie ist ein solches Gewaltvermeidungs-Training inhaltlich konzipiert?

Zu Frage 8:

Grundsätzlich gilt für Hilfen nach § 29 SGB VIII, dass diese einem gruppenpädagogischen Ansatz folgen, der handlungs- und erlebnisorientierte Inhalte mit problem- und gesprächsorientierten Einheiten zu einem Prozess des sozialen und individuellen Lernens verbindet. Es gibt keine einheitliche Konzeption für solche Trainings; sie können unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen und Formate haben.

Frage 9:

Wie lange dauert ein Kurs im Durchschnitt?

Zu Frage 9:

Ein Kurs dauert durchschnittlich zwischen 40 und 60 Stunden.